

Vertrag über die Bereitstellung der EDV-technischen Grundausrüstung und den IT-Support am vorübergehenden Verwaltungsstandort der Stadtverwaltung Eisenach an der Rennbahn in Eisenach durch den Landkreis Wartburgkreis

zwischen

dem Wartburgkreis,

vertreten durch den Landrat,
Herrn Reinhard Krebs,
Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen

(nachfolgend bezeichnet als „Landkreis“)

sowie

der Stadt Eisenach

vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
Frau Katja Wolf,
Markt 1, 99817 Eisenach

(nachfolgend bezeichnet als „Stadt“)

Präambel

Nach § 3 Abs. 1 Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach (Eisenach-Neugliederungsgesetz – EisenachNGG –) werden die von der Stadt nach § 6 Abs. 3 ThürKO zu erfüllenden Aufgaben – mit Ausnahme der in Abs. 2 EisenachNGG aufgeführten Zuständigkeiten – mit Wirkung zum 01.01.2022 auf den Landkreis übertragen (Funktionsnachfolge). Mit der Fusion der beiden Gebietskörperschaften sind Veränderungen der Verwaltungsstandorte verbunden, die im Ergebnis zu einem Ringtausch der Verwaltungsgebäude auch mit der Wartburg-Sparkasse führen. In Vorbereitung der Eingliederung der Stadt in den Landkreis ist beabsichtigt, dass städtische Mitarbeiter/innen ab dem 01.05.2021 ihren Arbeitsplatz in die bisherige Filiale der Wartburg-Sparkasse und „Rote Villa“ an der Rennbahn 6 (nachfolgend Rennbahn) verlagern.

Mit diesem Vertrag wird die Bereitstellung von Hardware, Software, Internet- und Telefonanbindung sowie die Inanspruchnahme der fachlichen Betreuung im IT-Bereich für die vom Landkreis für die Stadt an der Rennbahn in Eisenach bereitgestellte EDV-technische Grundausrüstung geregelt.

§ 1

Bereitstellung EDV-technische Grundausrüstung und IT-Support

- (1) Der Landkreis verpflichtet sich, eine EDV-technische Grundausrüstung von Arbeitsplätzen (inklusive der dafür notwendigen Netzwerkinfrastruktur) für Mitarbeiter/innen der Stadt an der Rennbahn zu gewährleisten.
- (2) Die EDV-technische Grundausrüstung beschränkt sich auf folgende Komponenten:
 - a) Hardware:
 - aa) je Arbeitsplatz: 1x feststehender-PC, 1x Monitor, 1x Festnetztelefon, IT-Kleinmaterial (Mouse, Tastatur etc.),
 - bb) zur gemeinschaftlichen Nutzung 6 Multifunktionsgerät(e) zum Drucken, Kopieren, Scannen und Faxen,

- b) Grundsoftware: insbesondere Windows Version 10, ACMP, VPN-Clientsoftware, Bitdefender, Drivelock sowie
- c) Internet- und Telefonanbindung.

Mobile Arbeitsgeräte (Notebooks, Tablets, Mobiltelefone) sind in der Grundausstattung ausdrücklich nicht umfasst. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund pandemiebezogener Hygienevorschriften lediglich eine eingeschränkte Auslastung der Verwaltungsgebäude möglich sein sollte.

Die Stadt und der Landkreis stellen gemeinschaftlich die Funktionsweise aller weiteren notwendigen Komponenten sicher, hierzu gehören insbesondere netzwerkfähige Arbeitsplatzdrucker und Sonderperipherie.

- (3) Die Arbeitsplätze verfügen über eine Internetanbindung, so dass sich die städtischen Mitarbeiter/innen per Fernzugriff auf die zur Aufgabenerfüllung notwendigen, von der Stadt vorgehaltenen Fachverfahren und Laufwerke aufschalten können.
- (4) Die telefonische Anbindung erfolgt über die Telefonanlage des Landkreises. Die bisherigen Telefonnummern der Mitarbeiter/innen werden seitens der Stadt auf den neuen Nummernkreis entsprechend umgestellt.
- (5) Der technische Support wird durch das für Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Amt der Kreisverwaltung ausschließlich für die vom Landkreis bereitgestellte technische Ausstattung gewährleistet. Eine telefonische und – soweit erforderlich – Vor-Ort-Erreichbarkeit wird zu nachfolgenden Dienstzeiten (exklusive gesetzlicher Feiertage) abgesichert:
 - a) Mo, Di, Mi: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr,
 - b) Do: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr,
 - c) Fr: 09:00 - 12:00 Uhr.

§ 2

Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für die vom Landkreis bereitgestellte EDV-technische Grundausstattung gemäß § 1 Abs. 2 bis 4 betragen je durch die Stadt in Anspruch genommenen Arbeitsplatz und angefangenen Kalendermonat pauschal 56,00 €. Die zugrundeliegende Kostenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt. Abweichend von Satz 1 beträgt die Pauschale je durch die Stadt in Anspruch genommenen Arbeitsplatz im Kalendermonat Mai 28,00 €.
- (2) Sofern eine technische Ausstattung über die in § 1 Abs. 2 bis 4 aufgeführten Komponenten seitens der Stadt angefordert sowie durch den Landkreis bereitgestellt wird, ist diese Leistung nicht durch die Kostenpauschale nach Abs. 1 gedeckt und wird gesondert abgerechnet.
- (3) Die Kosten für den IT-Support betragen je durch die Stadt in Anspruch genommenen Arbeitsplatz und angefangenen Kalendermonat pauschal 41,00 €. Die Kostenkalkulation des Stundensatzes ist als Anlage 2 beigefügt. Abweichend von Satz 1 beträgt die Pauschale je durch die Stadt in Anspruch genommenen Arbeitsplatz im Kalendermonat Mai 20,50 €.
- (4) Die in Abs. 3 genannte Pauschale unterliegt der Annahme, dass monatlich eine Stunde pro Arbeitsplatz für den IT-Support erforderlich ist. Sofern nach Auswertung des tatsächlichen Aufwandes ein höherer Stundenumfang seitens der Stadt in Anspruch genommen wurde, ist der Landkreis berechtigt, den Mehraufwand zu einem Stundensatz von 41,00 € gesondert abzurechnen.
- (5) Die Rechnungslegung für die Kostenerstattung erfolgt durch den Landkreis im ersten Quartal 2022 gegenüber der Stadt. Der Erstattungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug fällig.

§ 3 Sorgfalts-, Haft- und Schadenersatzpflicht

- (1) Die städtischen Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, die bereitgestellte EDV-technische Ausstattung stets sorgfältig zu behandeln. Die Dienstanweisung zur Verwendung von Informationstechnik des Landkreises gilt für die Mitarbeiter/innen der Stadt mit Ausnahme der Punkte 3.2 bis 3.4, 4.6 und 5 entsprechend.
- (2) Verluste und Beschädigungen der Arbeitsmittel haben die Mitarbeiter/innen unverzüglich an das für Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Amt der Kreisverwaltung zu melden.
- (3) Für Schäden, die durch eine unsachgemäße Benutzung der EDV-Technik durch städtische Mitarbeiter/innen entstehen, haftet die Stadt und diese ist gegenüber dem Landkreis zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 4 Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt zum 01.05.2021 und endet zum 31.12.2021.

§ 5 Einwilligungserklärung zur dienstlichen Nutzung des Internets und Kenntnisnahme der Protokollierung

Die städtischen Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, eine Einwilligungserklärung abzugeben, dass sie den gewährten Internetzugang ausschließlich dienstlich nutzen und die Protokollierung der Internetzugriffe zu Kenntnis nehmen.

§ 6 Einwilligungserklärung zur Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Nutzerdaten

Die Mitarbeiter/innen der Stadt stimmen einer Einwilligungserklärung zur Erhebung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zum Zweck der Einrichtung und des Betriebes der EDV-Technik zu.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Bad Salzungen, den 23. APR. 2021


Krebs
Landrat Wartburgkreis

Eisenach, den 07.05.2021


Wolf
Oberbürgermeisterin Stadt Eisenach